

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Begrenzte Dienstfähigkeit
Voraussetzungen, Feststellung und Rechtsfolgen
Infoblatt
für Beamtinnen und Beamte

Stand: März 2021

Begrenzte Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten

Dieses Infoblatt dient dazu, Hinweise zur begrenzten Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten zu geben.

Die begrenzte Dienstfähigkeit ist in § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) geregelt. In § 37 Hessisches Beamtengesetz (HBG) werden Bestimmungen zum Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit getroffen.

A. Dienstrecht

Das beamtenrechtliche Institut der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG) dient der Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ mit der Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte durch eine Reduzierung des Beschäftigungsvolumens entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit im aktiven Arbeitsleben zu halten oder nach einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit zu reaktivieren. Dabei kommt der ärztlichen Begutachtung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit eine besondere Bedeutung zu.

1. Eine begrenzte Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 BeamStG liegt vor, wenn Beamtinnen oder Beamte ihre Dienstpflichten unter Beibehaltung ihres Amtes noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können. Die entsprechende Feststellung ist vergleichbar zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zu treffen. Es kommt also darauf an, ob die Beamtin oder der Beamte wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr in vollem Umfang, jedoch weiter mindestens zu 50 Prozent auf Dauer fähig ist.
2. Wenn der Dienstherr Anhaltspunkte für eine nicht mehr uneingeschränkte Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten hat, ist eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Im Bereich der Landesverwaltung ist der Kabinettsbeschluss vom 8. Mai 2001 zu beachten, wonach in der Regel ein Gutachten des ärztlichen Dienstes in den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales einzuholen ist. Entsprechende Vorgaben, die sich auch auf Untersuchung und Begutachtung bei begrenzter Dienstfähigkeit beziehen, können dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 19. August 2015 „Ärztliche Begutachtung in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes“ (StAnz. S. 953) entnommen werden.
3. Die Beamtin oder der Beamte ist, soweit Zweifel über das Bestehen oder den Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit bestehen, verpflichtet, sich nach Weisung der

Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 HBG).

Der Dienstherr soll neben einer Aussage zur Dienstfähigkeit, begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit auch eine ärztliche Stellungnahme dazu anfordern, ob die Beamtin oder der Beamte anderweitig uneingeschränkt oder eingeschränkt verwendet werden kann. Der beurteilenden Ärztin oder dem beurteilenden Arzt sind zu diesem Zweck auch Angaben über den Krankheitsverlauf, die ausgeübte Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten, die Besonderheiten des Dienstes der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten und die Möglichkeiten einer anderen Verwendung (einschließlich deren Anforderungen) zu machen bzw. darzustellen.

Die Begutachtung für den Polizeibereich erfolgt durch den ärztlichen Dienst der Polizei oder die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales (§ 111 Abs. 1 Satz 2 HBG), für den Bereich des Justizvollzuges durch die Ärztinnen und Ärzte der Vollzugsbehörden oder die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales (§ 114 S. 2 HBG).

- 3.1 Soweit eine uneingeschränkte Verwendung auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, stellt § 37 Abs. 1 HBG klar, dass vor einer eingeschränkten Verwendung grundsätzlich zunächst die Möglichkeiten einer anderweitigen vollen Verwendung nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ zu prüfen sind (§ 26 Abs. 2 oder 3 BeamtStG).
- 3.2 Soweit aus ärztlicher Sicht nur noch eine beschränkte Dienstfähigkeit gegeben und keine anderweitige volle Verwendung möglich ist, gilt das Folgende.
4. Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Über die begrenzte Dienstfähigkeit ist daher wie bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit aufgrund des ärztlichen Gutachtens (siehe oben 2) zu entscheiden. Zuständig für die Entscheidung über die begrenzte Dienstfähigkeit ist die Stelle, die nach § 9 Abs. 2 und 3 HBG für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre (§ 42 Abs. 1 HBG). Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde.
 - 4.1 Die vom Dienstherrn beabsichtigte Entscheidung der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
 - 4.2 Erhebt die Beamtin oder der Beamte innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist die begrenzte Dienstfähigkeit festzustellen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 HBG).

4.3 Werden gegen die beabsichtigte Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit

Einwendungen erhoben, entscheidet die nach § 42 Abs. 1 HBG zuständige Behörde (vgl. Nr. 4) im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde unter Berücksichtigung der Einwendungen über die begrenzte Dienstfähigkeit. Die Entscheidung ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

4.4 Mit dem Ende des Monats, in dem die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die die nach § 55 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) zu gewährende Besoldung übersteigen.

5. Die Beamtin oder der Beamte wird nach Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit erfolgt, gemäß den Bestimmungen des § 27 BeamtStG verwendet.
6. Ab dem Ende des Monats, in dem die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit mitgeteilt worden ist, wird die Arbeitszeit entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit, jedoch nicht unter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, herabgesetzt. Es handelt sich jedoch um keine Teilzeitbeschäftigung, da die Beamtin oder der Beamte die persönlich mögliche Dienstleistung nicht nur teilweise, sondern vollständig erbringt. Die Regelungen der Teilzeitbeschäftigung im Hessischen Beamtengesetz sind daher nicht anwendbar.

Auch sofern Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, ist Bezugsgröße der Arbeitszeitreduzierung die volle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Beispiel 1:

Bisherige Arbeitszeit: Teilzeit 70 Prozent, Feststellung begrenzte Dienstfähigkeit von 50 Prozent. Die Arbeitszeit wird um 20 Prozentpunkte auf 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit verringert

Beispiel 2:

Bisherige Arbeitszeit: Teilzeit 50 Prozent, Feststellung begrenzte Dienstfähigkeit von 50 Prozent. Die Arbeitszeit bleibt unverändert

7. Wird auf Antrag oder einvernehmlich ein früherer Zeitpunkt als das Monatsende für den Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit festgesetzt (vgl. §§ 37 Abs. 2 i.V.m. 36 Abs. 4 und § 42 Abs. 4 HBG), erfolgt für den Fall einer möglichen Überzahlung von Dienstbezügen eine mögliche Rückerstattung nach allgemeinen Regeln.
8. Die Beamtin oder der Beamte verbleibt im statusrechtlichen Amt und wird grundsätzlich in ihrer oder seiner bisherigen Tätigkeit weiter verwendet.

Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht dem Amt entspricht, ist im Hinblick auf das Recht an einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit an ihre oder seine Zustimmung gebunden. Allerdings soll auch mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten in der Regel nur eine Funktion übertragen werden, die in der Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit vergleichbar ist.

9. Hinsichtlich der Ausübung von Nebentätigkeiten gilt bei Beamtinnen und Beamten, die begrenzt dienstfähig sind, § 73 Abs. 2 Satz 4 HBG mit der Maßgabe, dass die verminderte Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit angesehen wird. Eine Genehmigung von Nebentätigkeiten ist deshalb in der Regel wegen übermäßiger Beanspruchung der Arbeitskraft zu versagen, wenn diese ein Fünftel der reduzierten Arbeitszeit überschreitet (Beispiel: Einem zu 75 Prozent dienstfähigen Beamten (bei 40 Stunden Woche Arbeitszeit = 30 Stunden) wäre in der Regel eine Nebentätigkeit zu versagen, die sechs Stunden in der Woche überschreitet). Die Regelungen zum zulässigen zeitlichen Umfang von Nebentätigkeiten, die auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abstellen, setzen eine zeitlich nicht eingeschränkte Dienstleistungspflicht voraus. Die Wahrnehmung der dienstlichen Belange erfordert deshalb, dass bei nur begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten von der persönlichen regelmäßigen Arbeitszeit ausgegangen wird. Darüber hinaus kann eine Nebentätigkeit nur genehmigt werden, wenn die Tätigkeit einer Genesung weder im Wege steht noch diese hemmt.

B. Besoldung

Ab dem Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit richtet sich die Besoldung von begrenzt dienstfähigen Personen im Beamten- oder Richterverhältnis nach § 55 Abs. 1 HBesG i.V.m. der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen (im Folgenden „Verordnung“) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114). Die Geltungsdauer der Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Es ist vorgesehen, dass zum 1. Januar 2021 eine neue Verordnung in Kraft tritt, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 28. November 2018 (AZ 2 BvL 3/15)) umsetzt. Die Ausführungen zur Berechnung der Besoldung und des Zuschlags werden daher derzeit überarbeitet.

C. Versorgung

1. Zur Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gilt § 5 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG). Die Zeit einer begrenzten Dienstfähigkeit ist nach § 13 Abs. 2 HBeamtVG grundsätzlich in dem Umfang ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei einer Verwendung z. B. mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit ist die Zeit der begrenzten

Dienstfähigkeit zur Hälfte ruhegehaltfähig, jedoch nach § 6 Abs. 1 Satz 5 HBeamtVG mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 7 Abs. 4 HBeamtVG.

2. Auch nach vorausgegangener begrenzter Dienstfähigkeit vermindert sich das Ruhegehalt bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand um einen Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 HBeamtVG.

D. Hinweis

Die Hinweise zur begrenzten Dienstfähigkeit vom 12. Dezember 2006 (StAnz. 2007 S. 3) sind mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten und wurden nicht wieder im Erlasswege bekanntgemacht.